

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom Dienstag, 26. Juli 2005

Sitzungsleiter: 1. Bürgermeister Brilmayer
Schriftführer: Napieralla

Anwesend waren stellv. Bürgermeisterin Anhalt, die Stadträtinnen Hülser, Dr. Luther und Schurer sowie die Stadträte August, Gietl, Krug und A. Schechner.

Entschuldigt war stellv. Bürgermeister Ried.

Von der Verwaltung nahm Herr Napieralla beratend an der Sitzung teil.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte Bürgermeister Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses fest.

Es wurden keine Bürgeranfragen vorgetragen.

TOP 1

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Ebersberg (BGS-WAS);

Satzungsänderung

öffentlich

1. Bürgermeister Brilmayer wies darauf hin, dass für die Rechnungsjahre 2005 mit 2008 eine neue Gebührenkalkulation sowohl bei der Abwasserbeseitigung als auch bei der Wasserversorgung durchzuführen ist. Bei den beiden Kalkulationen sind die tatsächlichen Ergebnisse der Jahre 2002 mit 2005 und die nach der Investitionsplanung für die Jahre 2005 mit 2008 voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen. Die Kalkulationen wurden nach den Vorgaben des Stadtrates für den Zeitraum 2002 mit 2004 weiterentwickelt. Die zusammengefassten Ergebnisse beider Kalkulationen standen den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage zur Verfügung.

Herr Reinhard Brilmayer, der von der Stadt mit der Durchführung der beiden Kalkulationen beauftragt war, erläuterte die angestellten Berechnungen eingehend.

Der Beitragsermittlung liegen die um die erhaltenen Zuschüsse verminderten Investitionskosten von € 7.475.150 zugrunde. Diese Kosten werden nach Vorgabe des Stadtrates zu 1/3 auf die Grundstücksflächen (2.696.310 qm) und zu 2/3 auf die Geschossflächen (1.558.560 qm) verteilt. Daraus errechnen sich für die Jahre 2005 mit 2008 folgende Wasser-Herstellungsbeiträge:

je qm Grundstücksfläche	€ 0,92 (bisher € 0,94)
je qm Geschossfläche	€ 3,20 (bisher € 3,35)

Der Beitrag ist nur zu bezahlen, wenn ein Grundstück neu an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder wenn ein bereits angeschlossenes Grundstück baulich erweitert wird.

Bei der Gebührenkalkulation wurden ebenfalls die zu erwartenden laufenden Einnahmen und Ausgaben ermittelt. Ebenso wurde die eingetretene Unterdeckung aus den Jahren 2002 mit 2004 berücksichtigt. Nach Addition der Unterdeckung aus den Vorjahren ergibt sich für 2005 mit 2008 ein Gebührenbedarf von insgesamt € 2.803.527, der auf eine geschätzte Wassermenge von 2.566.000 cbm zu verteilen ist. Daraus ergibt sich im Durchschnitt der Jahre 2006 mit 2008 folgende Gebühr:

für Ebersberg pro cbm Wasser	€ 1,17 (bisher € 1,09)
für Steinhöring pro cbm Wasser	€ 0,78 (bisher € 0,73)

Die aus dem Ausschuss zu der Kalkulation gestellten Fragen wurden beantwortet. Die Kalkulation ist nach den gesetzlichen Vorschriften verständlich und logisch aufgebaut.

Stadtkämmerer Napieralla erläuterte noch folgenden Sachverhalt:

§ 5, Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Ebersberg (BGS-WAS) lautet bisher:

„Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer vergleichbaren heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche anzusetzen.“

Aufgrund der oftmals unterschiedlichen Auffassung des Beitragsschuldners und des Beitragsberechners (Stadtverwaltung) und der deshalb häufig eingelegten Widersprüche hinsichtlich des Vergleichs „Beitragsobjekt / Bebauung in der näheren Umgebung“, erscheint es sinnvoll, dass o. g. Absatz nur lautet:

„Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen“.

Eine tatsächliche Abrechnung findet nach einer Bebauung dann ohnehin statt.

Aufgrund der neuen Kalkulation empfiehlt daher der Ausschuss dem Stadtrat einstimmig die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung zu ändern und die neuen Beträge und Gebühren satzungsgemäß zu verankern. Dies gilt auch für die vorgeschlagene 1/4-Beitragsberechnung von unbebauten Grundstücken. Die neuen Gebühren gelten ab 01.10.2005.

TOP 2

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ebersberg (BGS-EWS);

Satzungsänderung

öffentlich

Der Beitragsermittlung liegen die um die erhaltenen Zuschüsse verminderten Investitionskosten von € 15.272.040 zugrunde. Diese Kosten werden nach Vorgabe des Stadtrates zu 1/3 auf die Grundstücksflächen (1.804.199 qm) und zu 2/3 auf die Geschossflächen (1.397.827 qm) verteilt. Daraus errechnen sich für die Jahre 2005 mit 2008 folgende Kanal-Herstellungsbeiträge:

je qm Grundstücksfläche € 2,82 (bisher € 2,85)
je qm Geschossfläche € 7,28 (bisher € 8,30)

Der Beitrag ist nur zu bezahlen, wenn ein Grundstück neu an die Abwasseranlage angeschlossen oder wenn ein bereits angeschlossenes Grundstück baulich erweitert wird.

Stadtkämmerer Napieralla erläuterte an dieser Stelle den gleichen Sachverhalt hinsichtlich der Beitragsberechnung für den Abwasserbereich wie unter Top 1 im Zusammenhang mit der Beitragsberechnung für unbebaute Grundstücke im Wasserversorgungsbereich. Auch hier soll bei sonstigen unbebauten Grundstücken ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche zur Beitragsberechnung herangezogen werden (eine tatsächliche Abrechnung findet nach einer Bebauung dann ohnehin statt).

Bei der Gebührenkalkulation wurden ebenfalls die zu erwartenden laufenden Einnahmen und Ausgaben ermittelt. Ebenso wurde die eingetretene Überdeckung bzw. eingetretenen Unterdeckungen aus den Jahren 2002 mit 2004 berücksichtigt. Nach der Addition der Gesamtunterdeckung aus den Vorjahren ergibt sich für 2005 mit 2008 ein Gebührenbedarf von insgesamt € 3.219.420, der auf eine geschätzte Abwassermenge von 1.651.000 zu verteilen ist. Daraus ergibt sich im Durchschnitt der Jahre 2005 mit 2008 folgende Gebühr:

pro cbm Abwasser € 1,97 (bisher € 1,79)
pro cbm Schmutzwasser € 1,76 (bisher € 1,66)

Nunmehr teilte Herr Reinhard Brilmayer dem Ausschuss mit, dass er bei der Sitzungsvorbereitung einen „Vorzeichen-Rechenfehler“ feststellen musste. Eine sofortige Überprüfung und Berichtigung hat ergeben, dass pro cbm Abwasser nicht € 1,97, sondern € 2,07 im Ergebnis herauskommen würden. Herr Reinhard Brilmayer unterbreitete dem Ausschussgremium deshalb zwei Vorschläge:

- a) Die Abwassergebühr wird -wie richtig nachgerechnet- mit € 2,07 pro cbm Abwasser festgesetzt oder
- b) Die vollständig einkalkulierten Kosten der Hochwasserfreilegung Ebrachtal bis 2008 werden auf den nächsten Kalkulationszeitraum 2009 bis 2011 übertragen. Dies erscheint aus heutiger Sicht ohnehin gerechtfertigt, da eine vollständige Fertigstellung der Hochwasserfreilegung bis 2008 sehr unwahrscheinlich ist. Mit einer planungsmäßigen Festsetzung der Unterhaltskosten wie sie sich in den vergangenen Jahren tatsächlich ergeben haben, kann eine Gebühr unter € 2,00 (voraussichtlich € 1,99) pro cbm Abwasser festgelegt werden. Die entsprechende Berichtigung würde dann nochmals dem beschließenden Stadtrats- bzw. Ferienausschussgremium kurz vorgestellt.

Alle Ausschussmitglieder waren mit dem Vorschlag b) einverstanden. Die aus dem Ausschuss zu der Kalkulation gestellten Fragen wurden beantwortet. Die Kalkulation ist nach den gesetzlichen Vorschriften verständlich und logisch aufgebaut.

Aufgrund der neuen Kalkulation empfiehlt daher der Ausschuss dem Stadtrat einstimmig die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu ändern und die neuen Beiträge und Gebühren satzungsgemäß zu verankern. Die neuen Gebühren gelten ab 01.10.2005.

TOP 3

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Ebersberg - Entwässerungssatzung;

Satzungsänderung

öffentlich

Stadtkämmerer Napieralla erläuterte folgenden Sachverhalt:

a):

§ 10, Abs. 1, Satz 1 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Ebersberg (Entwässerungssatzung – EWS) lautete bisher: „Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen: ...“

Nunmehr soll es heißen: „Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen: ...“

Die Vorlage der Unterlagen in dreifacher Ausfertigung ist zukünftig sinnvoll, da in der Stadtverwaltung ein neues Abwasserarchiv eingerichtet und aufgebaut wurde.

b):

§ 21, Abs. 1 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Ebersberg (Entwässerungssatzung – EWS) lautete bisher: „Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen“.

Diesem Satz soll hinzugefügt werden: „Über die ordnungsgemäße Herstellung, Änderung, Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage, des Grundstücksanschlusses, des Kontrollschachtes und sonstiger vom Grundstückseigentümer zu unterhaltender Abwasseranlagen und über die Ausführung größerer Unterhaltsarbeiten an diesen Anlagen kann die Stadt eine Abnahmebestätigung eines Sachverständigen nach Art. 78 Bayer. Wassergesetz vom Grundstückseigentümer verlangen. Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer auch verlangen, dass die Einhaltung der Einleitungsbestimmungen für Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, sowie die Durchführung der nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung notwendigen wiederkehrenden Überprüfungen der Grundstücksanschlüsse durch eine Bestätigung eines Sachverständigen nach Art. 78 Bayer. Wassergesetz nachgewiesen wird.“

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen empfahl der Finanz- und Verwaltungsausschuss die vorgeschlagenen Satzungsänderungen zu beschließen.

TOP 4

Verschiedenes

öffentlich

Hierzu lagen keine Wortmeldungen vor.

TOP 5

Wünsche und Anfragen

öffentlich

Stellvertretende Bürgermeisterin Anhalt bedankte sich bei den Organisatoren (Stadt und Musikschule) des Sommermusikfestes im Klosterbauhof. Das Fest sei sehr gut besucht gewesen und es habe sich gezeigt, wie wunderschön der nun gepflasterte Innenhof des Klosterbauhofes genutzt werden kann. Bürgermeister Brilmayer fügte hinzu, dass voraussichtlich am 16. September der Innenhof offiziell mit einem Musikkonzert der Gruppe „Schariwari“ eröffnet werden soll.

Außerdem bedankte sich die stellvertretende Bürgermeisterin Anhalt bei der Hauptschule Ebersberg für den eingerichteten M-Klassenzug. Somit konnten heuer insgesamt 38 Schüler/Innen die Hauptschule mit der mittleren Reife abschließen und haben alle einen Ausbildungsplatz bzw. ein Anstellungsverhältnis gefunden.

Außerdem bedankte sich die stellvertretende Bürgermeisterin Anhalt bei der FFW Ebersberg, welche nicht nur Pflichteinsätze absolvierte, sondern auch mit ihren Fahrzeugen und ihrer Ausrüstung für Kinderfeste und Ähnliches zur Verfügung steht.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung: 19.30 Uhr

Brilmayer
Sitzungsleiter

Napieralla
Schriftführer